



Wir begrüßen Sie zu unserem ersten Update Heilberufe im Jahr 2025, heute mit folgenden Themen:

- Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege
- Besteuerung der sogenannten „Landarztprämie“
- Endbudgetierung der Hausärzte beschlossen

Inflationsausgleichsprämie und Lohnerhöhung

Neues Jahr, neue Regeln: Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialgabenfrei auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Vielfach wurde der Betrag statt via Einmalzahlung über zwei Jahre gestreckt und auf eine monatliche Auszahlung von 125 Euro heruntergebrochen. Dieser Baustein fällt nun weg. Was bleibt, ist die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn nunmehr so angehoben werden kann, dass Beschäftigte möglichst nicht schlechter dastehen als in den letzten 24 Monaten.

Das Bundesministerium der Finanzen bestätigt die Unschädlichkeit von Lohnerhöhungen, die an der Inflationsausgleichsprämie anschließen, unter folgender Prämisse:

„Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG – in welcher Form auch immer – vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden.“

Zudem wird dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich sei, wenn die Inflationsausgleichsprämie im Zusammenhang bzw. in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde. Im zugehörigen Beispiel sei dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine – der Höhe nach gleiche – Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird.

Landarztprämie einkommensteuerpflichtig, aber umsatzsteuerfrei

Die Landarztprämie soll junge Ärzte motivieren, sich in ländlichen Regionen niederzulassen, um dort die medizinische Versorgung zu sichern. In Baden Württemberg und Bayern können neu niedergelassene Ärzte je nach Region und Bedarf eine Prämie von bis zu 60.000,00 € erhalten.

Allerdings müssen die Ärzte die Prämie als Betriebseinnahme versteuern und dies entsprechend in Ihrer Liquiditätsplanung berücksichtigen. Umsatzsteuerlich handelt es sich um einen echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Entbudgetierung der Hausärzte beschlossen

Die Ampel-Parteien SPD, Grüne und FDP haben sich in der Schlussphase der Legislaturperiode auf die Entbudgetierung und mithin für eine Abschaffung des Honorardeckels bei der hausärztlichen Versorgung geeinigt. Dieses zentrale Vorhaben des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) soll noch vor den Neuwahlen umgesetzt werden. Die Verabschiedung im Bundestag soll am 31.01.2025 erfolgen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz